



Juni 2014

Rundschreiben 03/2014 - Löhne

Sehr geehrter Kunde,

anbei möchten wir Sie über den neuen Steuerbonus informieren:

Bonus für unselbständige Arbeitnehmer und Personen mit einem dem Lohn gleichgestellten Einkommen

Das Gesetzesdekret Nr. 66 vom 24.04.2014 sieht einen Steuerbonus für Personen mit einem Jahreseinkommen (oder dem Lohn gleichgestellten Einkommen) unter 26.000 € vor.

Die Voraussetzungen für den Erhalt des Bonus sind folgende:

- Ein jährliches steuerpflichtiges Einkommen unter 26.000 €
- Eine Nettosteuer höher als Null (mit einem Bruttojahreseinkommen unter 8.000 € besteht kein Anrecht auf den Bonus)

Für das Jahr 2014 beträgt der Bonus 640 € netto (80 € monatlich von Mai bis Dezember 2014) für alle Einkommen bis 24.000 €. Bei einem Gesamteinkommen über 24.000 € und bis 26.000 € wird der Steuerbonus wie folgt berechnet:
 $640 \text{ €} \times (26.000 - \text{Gesamteinkommen}) : 2.000$

Für den Arbeitgeber stellt dieser Bonus keine zusätzliche Belastung dar, da er die ausbezahlten Guthaben mit dem Mod. F24 verrechnen kann (wie z. B. die Familienzulage).

Der Arbeitgeber/Steuerbeauftragter ist nach Bewertung der vermuteten Einkommenssituation zur automatischen Zuerkennung des Bonus in der Lohnabrechnung ab Mai 2014 verpflichtet. Für eine korrekte Zuweisung des Bonus empfiehlt es sich, den Ausdruck unten von den Arbeitnehmern ausfüllen und uns zukommen zu lassen:

Zuerkennung des Bonus laut Dekret Nr. 66/2014, Artikel 1

Der/Die Unterfertigte _____, Angestellter der Firma _____, teilt in Bezug auf die im Artikel 1 des Dekretes Nr. 66 /2014 enthaltenen Normen, wonach bei Vorhandensein von bestimmten Einkommens-Voraussetzungen das Anrecht auf den Bezug eines Bonus im Höchstbetrag von € 640 € jährlich besteht, folgendes mit:

- Er / Sie erklärt, den angeführten Bonus **nicht in Anspruch nehmen zu wollen.**
- Er/Sie informiert, zusätzlich zum Firmeneinkommen laut aktuellem Arbeitsverhältnis voraussichtlich **im Jahr 2014 über weitere Einkommen** im Ausmaß von € _____ zu verfügen und ersucht, dies bei der Zuweisung des Bonus laut Art. 1 des Dekretes Nr. 66/2014 zu berücksichtigen.
- Er/Sie teilt mit, **in vorausgegangen Arbeitsverhältnissen im Jahr 2014 bereits eine Bonus** im Sinne des Artikels 1 des Dekretes Nr. 66/2014 im Ausmaß von € _____ für _____ Tage erhalten zu haben.

Datum, _____

Unterschrift _____

All jene Personen, welche im Jahr 2014 den Steuerbonus nicht ausbezahlt bekommen haben und die Voraussetzungen erfüllen, können in der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2014 das Guthaben beantragen.

Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
-Dr. Corrado Picchetti-